

ohne Gehaltsabzug für deren Nachfolger, aus Staatscassen zu pensioniren;

- 5) die geringe Zahl der Emeritirten, welche die Hülfe der Staatscassen in Anspruch nehmen würden (damals 24, jetzt 48, durchschnittlich 60).

Diesen Gründen setzte man in dem Deputationsberichte der ersten Kammer hinzu:

- 6) die zwischen dem Emeritirten und dem Nachfolger leicht eintretenden Uneinigkeiten, welche der Wirksamkeit des Pfarrers auf die Gemeinde Eintrag thun können;
7) die offenbare Unmöglichkeit, eine Emeritirung bei zu gering besoldeten Pfarrstellen eintreten zu lassen, weshalb dieselbe zum Schaden der Seelsorge unterbliebe.

Ungeachtet dieser Gründe stellte die Deputation der ersten Kammer dennoch den Antrag, die mehrerwähnte Hofmann'sche Petition

„auf sich beruhen zu lassen“,

welchem Antrage die erste hohe Kammer beitrug, nachdem der Vorstand des hohen Cultusministeriums, daß dasselbe in Fällen, wo die Kirche ohne Vermögen, die Gemeinde arm und die Besoldung der Stelle so gering sei, daß ohne allzu große Verkürzung des Nachfolgers die Rata des Emeriti von dessen Einkommen nicht gewährt werden könne, ohnehin Unterstützungen eintreten lasse, erklärt hatte.

Die Deputation der zweiten Kammer theilte die Ansicht der ersten Kammer, und zwar, weil sie das völlige Verlassen des Communalprinzips für eine Maaßregel ansah, welche die Staatscassen und die Steuerpflichtigen überlasten, auch sonst zu vielen Ungleichheiten führen würde; sie hielt dafür, daß der Staat nur subsidiarisch da einzutreten habe, wo die Kräfte, auf welche die Kirche zu ihrem Besten verwiesen ist, nicht ausreichen, und daß dazu die abgegebene Erklärung des Vorstandes des betreffenden hohen Ministeriums vollständig ausreiche, und es wurde auch hier dem Antrage der Deputation gemäß:

„daß auf sich Beruhenlassen der Petition“

einstimmig beschlossen, nachdem der Herr Minister bei der Discussion das Dringende des Bedürfnisses zwar anerkannt, jedoch darauf hingewiesen hatte, daß am Landtage 1837 die Predigerwittwencasse, am Landtage 1838 die Schullehrerwittwencasse, am Landtage 1839 die Verbesserung der gering dotirten Pfarrstellen eingetreten sei, und nicht jedem Bedürfnisse auf einmal abgeholfen werden könne, und daß er diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verliere.

Die Deputation glaubt sich eines tiefern Eingehens auf die von der hohen Staatsregierung in der Beilage zu dem Allerhöchsten Decrete niedergelegten Gründe, welche den Antrag auf die Begründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche rechtfertigen, überheben zu können, da wohl Niemand die Uebelstände verkennen wird, welche mit der jetzigen Lage dieses Gegenstandes verbunden sind; indeß mußte sie sich vor allen Dingen damit beschäftigen, zu untersuchen, ob der von dem hohen Ministerium vorgeschlagene Weg der Annahme der hohen zweiten Kammer zu empfehlen sein werde.

Das Ministerium hat unter 13 Punkten Bestimmungen vorgelegt, welche als Norm bei Emeritirung der Geistlichen angenommen werden könnten, falls man sich entschließen würde, die dazu erforderlichen Mittel theils aus Stiftungen, theils aus den Staatscassen zu bewilligen.

Die Deputation mußte sich daher vor allen Dingen mit Untersuchung der Frage beschäftigen, ob diese Stiftungen für diesen Zweck fließend zu machen seien, oder nicht, und wie hoch demnach der Zuschuß aus Staatscassen sich belaufen würde.

In der Regierungsvorlage werden

1) 3,000 Thlr. Ueberschuß der Gesangbuchcasse, welche zu Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Unterstützung derselben bestimmt ist, zu diesem Zwecke zu verwenden vorgeschlagen; und der Deputation konnte kein Bedenken beizutreten; dieser Ansicht beizutreten;

2) die Einkünfte der Augusteischen Casse werden als solche bezeichnet, welche mit 2,200 Thlr. nach Ableben der jetzt darauf gewiesenen Wittwen und Waisen, welche keinen Theil an der 1837 errichteten Predigerwittwen- und Waisencasse nehmen können, diesem Zwecke vollständig gewidmet werden können; und die Deputation konnte auch hierbei kein Bedenken finden, da die gedachte Verwendung dem Zwecke dieser Stiftung vollständig entspricht.

Bei Auffuchung anderer, namentlich jetzt sofort herbeizuziehender Mittel hat das Ministerium

3) die Klengel'sche Casse als eine solche bezeichnet, die zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden könnte; indeß geht schon aus dem Allerhöchsten Decrete hervor, daß man Anstand gefunden hat, unbedingt die Disponibilität dieses Fonds auszusprechen, und die Deputation muß ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß diese Casse nur unter Verletzung des §. 60 der Verfassungsurkunde zu dem angegebenen Zwecke zur Zeit verwendet werden könnte.

Diese Casse gründet ihre Existenz (siehe Beilage sub C zu dem die Allerhöchsten Entschlüssen auf verschiedene ständische Anträge betreffenden Decret vom 10. November 1839,

Landtagsacten 1839, I. Abtheil. I. Bd. S. 353)

auf ein von der Wittwe des Generalmajor von Klengel, Marie geb. v. Rex zu Dresden am 2. Januar 1711 errichtetes Codicill, in welchem sie über ein Capital von 10,000 Thlr. wörtlich dergestalt verfügt:

„daß von diesem Hauptstamme der 10,000 Thlr. — die Zinsen zu Anderem nicht angewendet werden, als an Arme, wegen der Wahrheit des heiligen Evangelii willen, vertriebene und verjagte Leute, so solche zulängliche Bescheinigung haben, und sich in hiesige Lande retiriren werden, auch denjenigen, so sich durch Führung und Leitung des heiligen und guten Geistes von anderen irrigen Religionen ab- und zu der seligmachenden lutherischen Religion bekennen. Diese obgedachte 10,000 Thlr. — sollen in einer Steuerpost stehen bleiben um die Verzinsung.“

In der ständischen Schrift vom 30. November 1837 war eine veränderte Verwendung zu einem andern der Stiftung ähnlichen Zwecke, da der ursprüngliche stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen sei, beantragt worden; weil aber bei den hierauf angestellten Erörterungen Inhalts obgedachter Beifuge hervorgegangen sei, daß der Zweck dieser Stiftung noch immer erreicht werden könne, folglich der §. 60 der Verfassungsurkunde vorgesehene Fall der möglichen Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken nicht eintrete, so ward jener Antrag im Allerhöch-